

Elternbeitragsordnung

der INDEPENDENT LIVING Stiftung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1 Präambel

Diese Elternbeitragsordnung wurde auf Grundlage der nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen beschlossen:

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)

- *es regelt die Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und enthält allgemeine Bestimmungen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§§22 SGB VIII) und zur Beitragsgestaltung (§ 90 SGB VIII)*

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 11], S.8)

- *ist die wichtigste rechtliche Grundlage für Kitas in Brandenburg. Es definiert den Einkommensbegriff (§ 2a KitaG) und regelt die Erhebung, Staffelung und Befreiung von Elternbeiträgen (§§ 17 KitaG)*

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
10.07.2002 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425)

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Elternbeitragsordnung gilt für alle Kindertagesstätten des Betriebsteils Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Potsdam der INDEPENDENT LIVING Stiftung, welche in der Landeshauptstadt Potsdam betrieben werden. Sie umfasst alle Formen der Kindertagesbetreuung, einschließlich Krippe, Kindergarten und Hort.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer dieser Kindertagesstätte werden Kostenbeiträge zzgl. der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Elternbeitragsordnung erhoben.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit hinausgeht und/oder das Mindestalter unterschreitet ist darüber hinaus die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen der zuständigen Behörde der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile beitragspflichtig.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages und endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Elternbeiträge sind für den Monat, für den das Kind angemeldet und in dem das Kind aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (am oder nach dem 15. des Monats) so sind 50 % des Beitrages zu entrichten.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Krankheit.

§ 6 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate als Monatsbeitrag erhoben. Durchschnittliche Abwesenheitszeiten (z.B. durch Krankheit und Urlaub) sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Der Elternbeitrag wird jährlich oder bei Änderungen maßgeblicher Bedingungen (z.B. Einkommen oder Betreuungszeit) neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage dieser Beitragsordnung in Verbindung mit dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt der Höhe nach bis zur Festsetzung eines neuen Beitrags bestehen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Elternbeitrages bestehen.

§ 7 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Die Zahlungen der Kostenbeiträge sind bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten.
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (4) Die Tagessätze für Besucher- und Gastkinder nach § 13 sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale nach §9 Abs. (7) für Hortkinder ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach:
 - a. dem Einkommen der Eltern / Personensorgeberechtigten
 - b. dem vereinbarten Betreuungsumfang,
 - c. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 - d. dem jeweiligen Altersbereich des Kindes.
- (2) Der vereinbarte Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag kann in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte als Wochenkontingente gewährt werden. Die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche darf nicht überschritten werden.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung für jeden Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend des jeweiligen zeitlichen Betreuungsanteils im Rahmen des Wechselmodells erhoben.

§ 9 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Tabellen, die Bestandteil dieser Beitragsordnung sind. Grundlage bilden die gemäß § 10 dieser Beitragsordnung ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte.
- (2) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für ein Kind, bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind um 20%. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

Zahl unterhaltsberechtigter Kinder	Beitragshöhe je betreutem Kind
1	100%
2	80%
3	60%
4	40%
5	20%
6	beitragsfrei

- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, so kann für jede angebrochene Stunde von den Beitragspflichtigen ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 32,00 € erhoben werden.
- (4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (5) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) monatlich gemeinsam mit dem Betreuungsbeitrag zu entrichten. Das Essengeld wird nach entsprechender Prüfung regelmäßig angepasst und berücksichtigt durchschnittliche Abwesenheitszeiten der Kinder.
- (6) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, erfolgt in begründeten Fällen auf Antrag für den nachgewiesenen Zeitraum eine Befreiung vom Zuschuss des Mittagessens.
- (7) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist eine entsprechende Ferienpauschale für diese Tage zusätzlich zu entrichten. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der zweifachen Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit.

§ 10 Einkommen

- (1) Elterneinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen sowie sonstiger Einkünfte aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern/Personensorgeberechtigten und Personen, die die elterliche Sorge im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben.

(2) Zum Jahreseinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung zählen insbesondere:

- a. Alle Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, einschließlich Einmalzahlungen (wie z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sonderzahlungen)
- b. Einkünfte aus selbstständiger und freiberuflicher Tätigkeit
- c. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft
- d. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen
- e. Pensionen und Renten (auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten)
- f. Unterhaltsbezüge
- g. Elterngeld nach § 10 BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat
- h. sonstige Einkünfte wie z.B.: Einkommen aus geringfügiger Tätigkeit, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge

(3) Zu den Einkünften gehören nicht:

- Kindergeld und Baukindergeld
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- Eigenheimzulage
- Pflegegeld
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

(4) Von dem Elterneinkommen gem. Absatz 2 sind abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten

(5) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen derjenigen Elternteile oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben (Wechselmodell).

(6) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Absatz 2 Berücksichtigung findet.

§ 11 Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Leistungsverpflichteten gegenüber Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich. Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- a. Einkommensteuerbescheid,
- b. aktuelle Gehaltsnachweise, Entgeltbescheinigungen, Verdienstnachweise
- c. Jahresverdienstbescheinigung, Lohnsteuerbescheinigung
- d. Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
- e. Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes,
- f. Elterngeldbescheid
- g. Nachweise von Kapitalerträgen
- h. Nachweise über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Sofern der Einkommenssteuerbescheid zum maßgeblichen Zeitpunkt für den Einkommensnachweis noch nicht vorliegt, hat die oder der Beitragspflichtige eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen (Einnahme-Überschuss-Rechnung). Die Elternbeiträge werden in diesen Fällen zunächst vorläufig festgesetzt. Der Einkommenssteuerbescheid ist umgehend nachzureichen. Auf dieser Grundlage erfolgt die endgültige Festsetzung der Elternbeiträge.

- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Änderung erfolgt zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist.
- (3) Versäumen die Beitragspflichtigen die fristgerechte Vorlage der Einkommensnachweise, kann der Höchstbeitrag in Ansatz gebracht werden.
- (4) Sofern die Beitragspflichtigen freiwillig den jeweiligen Höchstbeitrag zählen, müssen keine weiteren Nachweise eingereicht werden.

§ 12 Beitragsfreiheit

- (1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 KitaBBV nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. Dazu zählt der Empfang von:
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (ALG II)
 - b. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB XII (Sozialhilfe)
 - c. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - d. Leistungen in Form eines Kindergeldzuschlags zum Kindergeld
 - e. Leistungen in Form von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- (2) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden wird kein Elternbeitrag erhoben (§ 17a KitaG). Wird das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, so gilt die Elternbeitragsbefreiung fort.

§ 13 Besucher- und Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, für die kein regulärer Betreuungsvertrag mit dem Träger besteht und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Für Gastkinder wird ein Gastkindvertrag ausgestellt, der u.a. den Tagessatz ausweist. Der Tagessatz für Gastkinder wird vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt, zweijährlich neu ermittelt und ausgewiesen.

§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Beiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß §97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages und Zuschusses zum Mittagessen wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert.

§ 15 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Potsdam,

Johanna Triebenbacher
Geschäftsführerin

Annemarie Stecher
Geschäftsführerin

Anlagen:

Beitragstabellen

- a. für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippe)
- b. für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres (Kindergarten)
- c. für Kinder im Grundschulalter (Hort)